

## **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Die Stadt Mühldorf a. Inn erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 95 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

### **§ 1 Zusammensetzung des Stadtrats**

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

### **§ 2 Ausschüsse**

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt- und Kulturausschuss,  
bestehend aus dem Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) den Finanz- und Grundstücksausschuss,  
bestehend aus dem Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) den Bau- und Umweltausschuss,  
bestehend aus dem Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss,  
bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Stadtrats.

(2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a - c genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied den Vorsitz.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### **§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung**

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit:

- |   |         |
|---|---------|
| 1. eine pauschale Aufwandsentschädigung von mtl.  | 76,50 € |
| 2. ein Sitzungsgeld von<br>für die notwendige Teilnahme an den Sitzungen<br>des Stadtrates wie eines Ausschusses. | 39,00 € |

- |   |         |
|---|---------|
| für den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses<br>zusätzlich zum Sitzungsgeld pro Sitzungstag  | 19,00 € |
| 3. ein Sitzungsgeld von<br>für die notwendige Teilnahme an vorbereitenden Sitzungen einer<br>Gruppierung oder Fraktion (max. die Zahl der Stadtratssitzungen) | 21,00 € |
| 4. Referenten städtischer Einrichtungen erhalten eine weitere<br>Aufwandsentschädigung von mtl.   | 76,50 € |
| 5. Fraktionsvorsitzende erhalten eine weitere Aufwands-<br>entschädigung von mtl.   | 76,50 € |
- (3) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 8,50 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 8,50 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

#### **§ 4 Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

#### **§ 5 Weitere Bürgermeister**

Der zweite und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 26.06.2008 außer Kraft.

Mühlendorf a. Inn, 25.03.2011

Günther Knoblauch  
1. Bürgermeister